



Qualität mit Tradition seit 1933
Baustoff-Recycling / Schüttgutlogistik

Einbau und Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB)

In der Industrie und Bauwirtschaft fallen große Mengen an mineralischen Stoffen an. Ein erheblicher Teil dieser Stoffe kann und sollte nach entsprechender Aufbereitung, anstelle von Primärrohstoffen, als Ersatzbaustoff sinnvoll verwertet werden. Seit dem 1. August 2023 ist die ressourcenschonende und umweltverträgliche Nutzung dieser mineralischen Ersatzbaustoffe (MEB) bundesweit durch die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) geregelt. Mineralische Ersatzbaustoffe sind unter anderem Stahlwerksschlacken (SWS), Recycling-Baustoffe (RC) und Bodenmaterialien (BM). Diese Baustoffe können vielseitig im Straßen- und Erdbau verwendet werden.

Güteüberwachte Recycling-Baustoffe

Der Bauherr bzw. der Verwender darf nur MEB verwenden, die in einer güteüberwachten Aufbereitungsanlage hergestellt und vom Betreiber der Anlage einer Materialklasse zugeordnet wurden. Relevante Angaben zur Qualität sowie Art und Beschaffenheit des MEB sind dem Lieferschein (gemäß Anlage 7 der EBV) zu entnehmen, der spätestens bei der Anlieferung vom Betreiber bzw. Inverkehrbringer zu übergeben ist.

Einbau von Recycling-Baustoffe

MEB dürfen nur in den in der EBV beschriebenen Einbauweisen und bei Einhaltung definierter Anforderungen bzw. Voraussetzungen, die am Einbauort erfüllt sein müssen, verwendet werden.

D.h. bei jeder Straßen-, Wege- oder Erdbaumaßnahme ist zunächst zu prüfen, ob die beabsichtigte Verwendung des MEB entsprechend einer Einbauweise gemäß EBV erfolgt. Danach ist in Bezug auf den geplanten Einbauort zu ermitteln

- wie groß der Abstand zwischen der Unterkante des RC-Baustoffs und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (HGW) ist,
- aus welcher Bodenart (Sand, Lehm/Schluff/Ton) die Deckschicht zwischen Grundwasser und dem MEB besteht und
- ob die Baumaßnahme in einem Wasserschutzgebiet liegt.

Die zur Bewertung der Zulässigkeit des Einbaus erforderlichen Informationen zur Bodenart und der Abstand zum Grundwasser sind in der Regel im Rahmen einer Baugrunduntersuchung von einem Sachverständigen zu ermitteln. In Abhängigkeit von den Bodeneigenschaften der Grundwasserdeckschicht, der Einbauweise und der Qualität des MEB beträgt der Mindestabstand zum Grundwasser 0,6 bis größer 1,5 Meter. Die Zulässigkeit des Einbaus ergibt sich aus den Einbautabellen, die der EBV als Anlage beigefügt sind. Die Einbaumächtigkeit ist begrenzt auf die Menge, die erforderlich ist, um den jeweiligen bautechnischen Zweck zu erfüllen.

Dokumentation des Einbaus-Verantwortlichkeit

Der Bauherr bzw. Verwender des MEB ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Einbau des MEB und für die Dokumentation der Einbaumaßnahme. Hierzu sind die Lieferscheine und die ordnungsgemäße Verwendung des MEB, unter Berücksichtigung der Anforderungen der EBV, mit dem Deckblatt gemäß Anlage 8 der EBV zu dokumentieren. Der Bauherr bzw. Verwender hat die Dokumentation nach Abschluss der Baumaßnahme an den Grundstückseigentümer zu übergeben. Der Grundstückseigentümer hat die Dokumentation mit den Lieferscheinen solange aufzubewahren, wie der jeweilige RC-Baustoff eingebaut ist. Die Unterlagen sind der Unteren Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Mindesteinbaumengen-Anzeigepflicht-Einzelfallentscheidungen

Für bestimmte MEB müssen Mindesteinbaumengen berücksichtigt werden. Für die Materialklasse SWS-1 beträgt die Mindesteinbaumenge 50 m³, während sie für SWS-2 250 m³ beträgt. Des Weiteren gilt für die Materialklasse SWS-1, SWS-2, RC-3, BM-F3 und Materialien, die in Wasserschutzgebieten eingebaut werden sollen, eine Anzeigepflicht. Die Voranzeige gemäß Anlage 8 der EBV ist vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Abfallbehörde einzureichen. Auch der Abschluss der anzeigepflichtigen Maßnahmen ist mit einer Abschlussanzeige gemäß Anlage 8 der EBV an die Untere Abfallbehörde zu übermitteln. Die Verwendung anzeigepflichtiger MEB wird in einem Ersatzbaustoffkataster dokumentiert. Im Einzelfall kann auf Antrag des Bauherrn bzw. Verwenders der Einbau von MEB zugelassen werden, auch wenn die Einbauweise nicht in der EBV aufgeführt ist.

Ansprechperson: Luca Zwartscholten, M.Sc.; Tel.: 0151 50597589; E-Mail: luca.zwartscholten@luedecke-recycling.de